



Amtsgericht Salzgitter

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 22/25

01.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 20. März 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Joachim-Campe-Straße 15, 38226 Salzgitter, Saal/Raum 011, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Salzgitter-Bad Blatt 11165, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17,59/100 Anteil an dem Erbbaurecht eingetragen an dem Grundstück Blatt 9958, laufende Nummer 6 des Bestandsverzeichnisses

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Salzgitter-Bad	13	230	Gebäude- und Freifläche, Helenenstraße 17	1206

in Abt.II Nr. 10 für die Dauer von 198 Jahren ab dem 27.02.2009. Es ist ein Vorrecht auf Erneuerung nach Fristablauf vereinbart.

Der Anteil an dem Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte. Hier ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche SNG 3 zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 56.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Anteil an dem Erbbaurecht für eine 3-Zimmer-Wohnung mit Keller, Wfl. ca. 58,50m², Bj. um 1939, modernisiert 2008, Instandhaltungsstau, Sondernutzungsrecht an Gartenfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-salzgitter.niedersachsen.de

Hülzenbecher
Rechtspflegerin

Begläubigt
Salzgitter, 02.12.2025

Küster, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts